2016.PRD.000109

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Gewässerraumplan: Erlass des Gewässerraumplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Es soll ein gesamtstädtischer Gewässerraumplan erlassen werden und eine damit verbundene Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) erfolgen. Damit setzt die Stadt Bern die gesetzlichen Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung in der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern um.

2. Ausgangslage und Auftrag

2.1 Bisherige Regelung in der Stadt Bern

Gemäss dem bisherigen Artikel 41 der Bauordnung war ein Bauabstand von 5.00 m (innerhalb der Bauzone) bzw. von 7.00 m (ausserhalb der Bauzone) gegenüber offenen und eingedolten Gewässern einzuhalten, der ab oberer Böschungskante oder ab der Ufermauer beziehungsweise ab einer allfälligen geschützten Ufervegetation gemessen wurde. Dieser Abstand war unabhängig von den konkreten örtlichen Verhältnissen, vom Revitalisierungsbedarf bzw. -potenzial eines bestimmten Gewässers oder von den jeweiligen Anforderungen des Hochwasserschutzes im Einzelfall einzuhalten. Einen gesamtstädtischen Gewässerraumplan gab es in der Stadt Bern bisher nicht. In einzelnen Fällen war der Gewässerraum in Überbauungsordnungen geregelt.

2.2 Revision der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung

Am 11. Dezember 2009 hat das eidgenössische Parlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» beschlossen. Dieser Gegenvorschlag beinhaltete nebst weiteren Änderungen insbesondere Vorgaben zur Festlegung des Gewässerraums und zur Revitalisierung der Gewässer. Volksinitiative und Gegenvorschlag wollten dem Problem Abhilfe schaffen, dass bis dahin ein grosser Anteil aller Fliessgewässer der Schweiz hart verbaut, stark begradigt und eingeengt war. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit, weil der notwendige Gewässerraum fehlte und dadurch auch die natürliche Vielfalt in und entlang der Gewässer stark reduziert wurde.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wurde daher so revidiert, dass die Kantone neu Revitalisierungsprogramme mit zeitlichen Vorgaben erstellen und für die Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer sorgen müssen, der für die Sicherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die räumlichen Ansprüche der Gewässernutzung erforderlich ist (Gewässerraum). Dieser Gewässerraum muss naturnah gestaltet und bewirtschaftet werden. In der nachfolgenden Revision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) wurden unter anderem die Festlegung der Breite des Gewässerraums für Fliess- und stehende Gewässer sowie die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums näher geregelt.

Mit der Revision des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) hat der Kanton Bern die entsprechenden Bestimmungen in kantonales Recht überführt. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, diesen in der übergeordneten Gesetzgebung definierten Gewässerraum in der Nutzungsplanung festzusetzen.

Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung des Bundes sind im Jahr 2011 und die Revision des Wasserbaugesetzes per 2015 in Kraft getreten. Der Bund hat den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden für die Umsetzung der neuen Vorgaben eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Solange der neue Gewässerraum in der Nutzungsplanung der Gemeinden nicht festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Die darin festgelegten Abstände sind in der Regel grösser als der bisher geltende Bauabstand von Gewässern der Stadt Bern und als die definitiven Gewässerräume, weshalb ein erhebliches Interesse daran besteht, die definitiven Gewässerräume in der Nutzungsplanung rasch festzulegen.

3. Inhalte des Gewässerraumplans – Umsetzungsauftrag und Ermessensspielraum

Mit der Schaffung eines gesamtstädtischen Gewässerraumplans (Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung) sowie einer Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) kommt die Stadt Bern dem vorstehend umschriebenen Umsetzungsauftrag nach. Das Bundesrecht definiert, dass als Gewässerraum die Fläche gilt, die für die natürlichen Funktionen des Gewässers, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung notwendig ist (Art. 36a Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)). Die erforderliche Breite der Gewässerräume bestimmt sich nach den Vorgaben in Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Letztere basieren auf dem Leitbild «Fliessgewässer Schweiz» des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Danach wird die Breite des Gewässerraums in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Gewässerräume sind für «oberirdische Gewässer» festzulegen. Dazu zählen oberirdische fliessende und stehende Gewässer wie Bäche, Flüsse und Seen (vgl. Art. 41a und 41b GSchV). Eingedolte Abschnitte von solchen Gewässern gelten ebenfalls als «oberirdische Gewässer». Keine Gewässerräume sind für unterirdische Gewässer (Grundwasser, Grundwasserleiter) festzulegen (vgl. Art. 4 Bst. a und b GSchG).

Betreffend die Festlegung der Minimalgrösse des Gewässerraums hat die Stadt Bern daher relativ wenig Ermessensspielraum. Sie kann unter anderem auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten, wenn das Gewässer sich im Wald oder in gewissen landwirtschaftlichen Produktionsgebieten befindet, eingedolt, künstlich angelegt oder sehr klein ist (Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV). Die Breite des Gewässerraums kann weiter nach Artikel 41a Absatz 4 Gewässerschutzverordnung in sogenannt «dicht überbauten Gebieten» den baulichen Gegebenheiten angepasst beziehungsweise reduziert werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Das Ziel dieser Ausnahme ist, dass in ausgewählten Quartieren bestehende Siedlungen erhalten, verdichtet und Baulücken genutzt werden können (Siedlungsentwicklung nach innen). Durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist jedoch relativ restriktiv vorgegeben, welche Gebiete als «dicht überbaut» im Gewässerraumplan ausgeschieden werden dürfen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat auf Basis dieser Rechtsprechung die Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbauter Gebiete» vom 30. Oktober 2017 ausgearbeitet. Die dicht überbauten Gebiete in der Stadt Bern wurden anhand dieser Arbeitshilfe ausgeschieden.

Demgegenüber kann beziehungsweise muss die Stadt Bern situativ die Breite des Gewässerraums unter anderem erhöhen, sofern dies zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser, zur Siche-

rung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums oder im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist (Art. 41a Abs. 3 GschV).

Auch betreffend die Nutzungsvorschriften im Gewässerraum hat die Stadt Bern praktisch keinen Umsetzungsspielraum. Diese sind durch das übergeordnete Recht (insbesondere des Bundes) abschliessend vorgegeben. Im Gewässerraum sind grundsätzlich nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken) zulässig (Art. 41c Abs. 1 GSchV). In dicht überbauten Gebieten können – mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle – demgegenüber zonenkonforme Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Der Gewässerraum darf gemäss Artikel 41c Absatz 4 Gewässerschutzverordnung landwirtschaftlich nur extensiv genutzt werden und ist eine beitragsberechtigte Biodiversitätsförderfläche im Sinne der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13).

Befinden sich bestehende Bauten und Anlagen, die aufgrund bisherigen Rechts bewilligt wurden, neu im Gewässerraum, haben sie gemäss Artikel 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Besitzstandsgarantie. Sie dürfen also unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtwidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden. Sie dürfen jedoch nicht abgebrochen und wiederaufgebaut werden.

Im Gewässerraumplan werden die Gewässerräume und die dicht überbauten Gebiete entsprechend den vorstehend erläuterten Vorgaben insbesondere des Bundesrechts grundeigentümerverbindlich festgelegt. In den dicht überbauten Gebieten wird der Gewässerraum – soweit zulässig – reduziert ausgeschieden. Der hierfür zur Verfügung stehende begrenzte Ermessensspielraum wurde unter Berücksichtigung namentlich der ökologischen Interessen und des Revitalisierungspotenzials wo möglich genutzt, um die Siedlungsverdichtung nach innen zu fördern.

Der bisher geltende Bauabstand von Gewässern hat innerhalb der Bauzonen fix 5.00 Meter ab der Böschungsoberkante betragen. Neu ist der Gewässerraum abhängig von der konkreten Situation unterschiedlich festzulegen, wobei er aus Gründen des Hochwasserschutzes gemäss dem Amt für Gemeinden und Raumordnung grundsätzlich mindestens 3 Meter (städtische Fliessgewässer ausser Aare) bzw. mindestens 5 Meter (Aare) ab der Böschungsoberkante betragen soll. Innerhalb des Siedlungsgebiets entsprechen die im Gewässerraumplan vorgesehenen Gewässerräume in etwa den bisher in der Stadt Bern geltenden Bauabständen. Die geschützten Flächen bleiben damit ungefähr gleich gross. Ausserhalb der Siedlungsgebiete werden die Flächen, in denen es Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft gibt, hingegen eher grösser.

Der Gewässerraumplan bildet einen Bestandteil des Zonenplans der Stadt Bern und damit der baurechtlichen Grundordnung. Der Zonenplan besteht bisher aus dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan und dem Naturgefahrenplan. Der Gewässerraumplan wird als fünfter Plan erlassen.

4. Änderungen der Bauordnung

Um die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern um den Gewässerraumplan erweitern zu können, muss die Bauordnung der Stadt Bern entsprechend angepasst werden: Namentlich müssen die Artikel 1 (Zweck) und 2 (Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung) ergänzt sowie Artikel 41 (Gewässerraum) teilweise geändert und aufgehoben werden. Der neue Artikel 41 Bauordnung verweist für die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen neu auf die Vorschriften des Bundesrechts und diejenigen des kantonalen Rechts. Diese übergeordneten Rechtsvorschriften regeln die

Nutzungsmöglichkeiten abschliessend (vgl. Ziff. 3). Mit der Festlegung des Gewässerraums im Gewässerraumplan gelten diese Vorschriften auch in Zonen mit Planungspflicht, in Überbauungsordnungen und Uferschutzplänen. Die Bestimmungen zum Gewässerraum gelten zusätzlich zu den Festlegungen in diesen Planungsinstrumenten und gehen diesen im Zweifelsfall vor. Artikel 92 wird dahingehend ergänzt, dass in Gebieten mit bereits festgelegten Gewässerräumen und Gewässerraumvorschriften diese mit Inkraftsetzung des Gewässerraumplans aufgehoben werden; der Gewässerraum wird flächengleich aus diesen Planungen in den Gewässerraumplan übernommen. Für bestehende Überbauungsordnungen, in denen bereits ein Gewässerraum festgelegt wurde, ergibt sich damit eine rein formelle Änderung. Eine Ausnahme bildet die Überbauungsordnung Rehhag. Aufgrund der zeitlich parallellaufenden Verfahren bleibt der Gewässerraum in dieser Überbauungsordnung festgelegt. Falls sich im Rahmen einer neuen oder angepassten Überbauungsordnung, durch Wasserbauplanungen oder bei der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzepts Bern 2016 (STEK 2016) die Verhältnisse ändern, kann der Gewässerraum wiederum angepasst werden.

Mit der Änderung der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) erfolgen die nachstehenden Änderungen (Änderungen: *kursiv und* ***fett***):

Art. 1 Zweck

[1] Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan***, ~~und~~*** dem Naturgefahrenplan ***und dem Gewässerraumplan*** die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.

[2] (unverändert)

Art. 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

[1 bis 3] (unverändert)

[4] (neu) Der Gewässerraumplan legt zusammen mit der Bauordnung den Gewässerraum nach Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991[1] über den Schutz der Gewässer als flächige Überlagerung (Korridor) fest.

Art. 41 ***Gewässerraum***

Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts[2]. Diese Bestimmungen gelten sowohl für baubewilligungspflichtige als auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen.

~~[1] Gegenüber offenen und eingedolten Gewässern ist ober- und unterirdisch ein Bauabstand von 7,00 m ausserhalb der Bauzone und von 5,00 m innerhalb der Bauzone einzuhalten.~~

~~[2] Der Gewässerabstand gilt auch für Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Recht keiner Baubewilligung bedürfen.~~

~~[3] Der Gewässerabstand wird ab oberer Böschungskante oder bei deren Fehlen ab der Ufermauer gemessen.~~

~~[4] Besteht entlang dem Gewässer eine geschützte Ufervegetation, so misst sich der Abstand ab dieser.~~

Art. 92 **Änderung von Vorschriften**

[1 bis 3] (unverändert)

---

[1] *Gewässerschutzgesetz (GSchG); SR 814.20*

[2] *namentlich Art. 36a ff. GSchG (SR 814.20), Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201), Art. 11 BauG (BSG 721.0), Art. 16 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 48 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und Art. 39 f. der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1).*

4 (neu) Die Gewässerraumvorschriften und Gewässerraumfestlegungen in bestehenden Überbauungsordnungen werden mit dem Inkrafttreten des Gewässerraumplans gemäss Artikel 2 Absatz 4 aufgehoben, soweit sie in diesem festgelegt werden.

II. Inkrafttreten
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

5.1 Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 8. März bis zum 6. April 2018 statt. Im Rahmen der Mitwirkung wurden zwanzig Mitwirkungseingaben eingereicht. Die Eingaben haben sich vor allem auf folgende Themen bezogen: den Gewässerraum an den Gewässern im Stadtteil VI, insbesondere Chline Forst, Schallersbächli, Riedbach, Moosbach und Gäbelbach sowie den Gewässerraum und die Festlegung des dicht überbauten Gebiets am Egelsee. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurde bei eingedolten Gewässerabschnitten in der Landwirtschaftszone konsequent auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, sofern keine Infrastrukturen im betroffenen Bereich liegen. Am Egelsee wurde die Festlegung des Gewässerraums und des dicht überbauten Gebiets angepasst; nur der Bereich des ehemaligen Entsorgungshofs wird als dicht überbaut bezeichnet. Diese Anpassungen sind mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar und wurden vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung gestützt.

5.2 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Vorprüfung mit Bericht vom 26. April 2019 abgeschlossen. Das AGR hielt abschliessend fest, dass die Gewässerraumplanung unter Berücksichtigung im Bericht genannter Vorbehalte als genehmigungsfähig anerkannt wird.

Die Vorbehalte betrafen insbesondere die als «dicht überbaut» bezeichneten Abschnitte entlang der Aare. Verschiedene Abschnitte in den Bereichen Marzili, Langmauerweg, Sportplatz Altenberg und Gaswerkareal beurteilte der Kanton nicht als dicht überbaut. In der Konsequenz konnte der Gewässerraum in diesen Abschnitten nicht reduziert werden und es war ein Gewässerraum von mindestens 15 m ab Böschungsoberkante notwendig. Für die städtische Parzelle im Freibad Marzili wurde mit der Festlegung eines minimalen Gewässerraums ein Kompromiss gefunden. Auf die Arealentwicklung Gaswerkareal haben die Änderungen keinen Einfluss. Weiter betrafen die Vorbehalte die Zugänglichkeit zum Gewässer. Mit nach der Vorprüfung erfolgten Anpassungen wurde der nötige Raum für den Zugang und Gewässerunterhalt auch in den dicht überbauten Gebieten langfristig gesichert.

Parallel zur Gewässerraumplanung trieb das städtische Tiefbauamt die Vorarbeiten für die Wasserbauplanung am Gäbelbach weiter voran. Aus den daraus resultierenden Erkenntnissen ergab sich gegenüber den Mitwirkungsunterlagen ein breiterer Gewässerraum am Gäbelbach. Dieser sichert bereits jetzt die für die Wasserbauplanung nötigen Flächen.

Die Vorbehalte wurden somit in der vorliegenden Planungsvorlage ausgeräumt.

5.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage des Gewässerraumplans und der Teilrevision der Bauordnung mit Erläuterungs- und Raumplanungsbericht inklusive Anhängen (Detailbeschreibung der einzelnen Gewässer; Dicht überbaute Gebiete – zusätzliche Begründungen und Nachweise) erfolgte vom 14. November 2019 bis 20. Januar 2020.

Während dieser Zeit gingen zehn Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein.

Eine Institution erhob Einsprache gegen die Festlegung des Gewässerraums auf zwei an der Aare liegenden Parzellen, auf welchen sie von Immobilien Stadt Bern (Eigentümerin der Grundstücke) ein Vereinshaus und einen angrenzenden Unterstand pachtet. Der Einsprecher beantragte, dass ein Gewässerraum «dicht überbaut» anstelle des «normalen» Gewässerraums auszuscheiden und dessen Breite auf 5 m (statt auf bis zu 28 m, wie im Gewässerraumplan vorgesehen) festzulegen sei. Im Entwurf des Gewässerraumplans für die öffentliche Mitwirkung wurde das Gebiet noch als «dicht überbaut» bezeichnet. Aufgrund entsprechender Kritik des AGR erfolgte eine Überarbeitung des Gewässerraumplans sowie eine Ergänzung der Abklärungen und Nachweise zum Thema «dicht überbaut» im abschliessenden Vorprüfungsbericht. Trotzdem befand das AGR schliesslich, dass die von der Einsprache betroffenen Parzellen die Kriterien der kantonalen Arbeitshilfe für «dicht überbaute Gebiete» nicht erfüllen und eine entsprechende Festlegung nicht genehmigungsfähig sei. Die bestehenden Bauten und Anlagen haben weiterhin Besitzstandsgarantie und dürfen dementsprechend unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtwidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

Eine Institution sowie diverse Private beantragen, dass die Breite des Gewässerraums entlang des Egelsees überall 15 m bzw. 17 m (ab Ufer) betragen solle. Auf die Ausscheidung von «dicht bebauten Gebieten» soll demgegenüber im gesamten Bereich des Egelsees verzichtet werden. Dies gelte insbesondere für den Abschnitt zwischen dem ehemaligen Entsorgungshof und der Leisthütte des SOML (Schosshalden-Ostring-Murifeld-Leist). Die Spazierwege rund um den Egelsee durchkreuzten den Gewässerraum, weshalb der Gewässerraum zu überarbeiten und auf 15 m zuzüglich der jeweiligen Wegbreite anzupassen sei. Am Ufer, wo sich ein besonders eingezäuntes Schutzgebiet befinde (nordöstliche Ecke des Egelsees und das anschliessende Gebiet bis zu den Familiengärten), sei der Gewässerraum über die 15 m auf das erforderliche Mass auszudehnen. Der Entsorgungshof sei schliesslich abzureissen und der belastete Boden zu sanieren und zu renaturieren. Der Egelsee ist ökologisch unbestrittenermassen wertvoll. Die ökologisch wertvollen Uferbereiche sind jedoch mit der geplanten Gewässerraumfestlegung alle bereits im Gewässerraum und der Egelsee ist in den kantonalen und kommunalen Revitalisierungsplanungen nicht zur zusätzlichen Revitalisierung vorgesehen, und eine Pflicht, den Gewässerraum um die Breite von darin verlaufenden Strassen oder Wegen zu erweitern, gibt es nicht. Betreffend die Ausscheidung des «dicht überbauten» Bereichs wurde hier auf die Kriterien gemäss der Arbeitshilfe des Kantons abgestellt, welche erfüllt werden. Die Zonenplanänderung an sich, die Frage der Nachnutzung des Entsorgungshofs sowie allfällige Altlastensanierungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Eine der Privatpersonen hat zudem geltend gemacht, der Gewässerraum des Wysslochbachs habe mindestens 14 m zu betragen. Er weist im nordöstlichen Bereich eine Breite von 14 m auf, weil der Wysslochbach dort bereits offengelegt ist und eine besonders breite Uferbestockung aufweist. Mit welchem konkreten Verlauf der Wysslochbach im direkt an den Egelsee angrenzenden Bereich offengelegt werden und ob die Uferbestockung dort ebenfalls so umfangreich sein wird, ist heute noch nicht bekannt. Es ist dabei aber davon auszugehen, dass der Bach in Zukunft nicht mehr die gleiche Linienführung aufweisen wird. Eine Revitalisierung innerhalb der jetzt vorgesehenen 11 m Gewässerraum ist möglich. Der Gewässerraum wird nach der Offenlegung an den zukünftigen Verlauf und die konkrete zukünftige Situation angepasst werden.

Eine Institution beantragte in ihrer Einsprache, dass der Weiher der Rehhaggrube in den Gewässerraumplan aufzunehmen sei. Das Gebiet befindet sich im Perimeter der Überbauungsordnung Rehhag. Der Gewässerraum wurde in der Überbauungsordnung Rehhag von der Systematik her anders dargestellt, als im Gewässerraumplan (Linien statt Flächen). Der Kanton lässt diese Systematik jetzt nicht mehr zu, weshalb das Risiko widersprüchlicher Planungen bestanden hätte, wenn der gleiche Perimeter in beiden Planinstrumenten enthalten gewesen wäre. Der «Weiher» Rehhag wurde anlässlich der Erarbeitung der Überbauungsordnung als künstliches Gewässer beurteilt,

weshalb dafür kein Gewässerraum festgelegt wurde. Die Überbauungsordnung Rehhag war zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Gewässerraumplans bereits vom zuständigen Organ beschlossen und dem Kanton zur Genehmigung eingereicht, jedoch noch nicht genehmigt worden. Sie konnte also nicht mehr verändert werden. Da zu erwarten war, dass die Überbauungsordnung Rehhag vor dem Gewässerraumplan genehmigt werden wird, entschied der Gemeinderat, den Gewässerraum in der Überbauungsordnung festzuglegen und den Perimeter aus dem Wirkungsbereich des Gewässerraumplans auszuklammern. Der betroffene Perimeter ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Eine Institution erhob Einsprache gegen die Festlegung des Gewässerraums auf drei verschiedenen Grundstücken. Eine weitere Einsprache einer Privatperson betrifft ebenfalls eines der Grundstücke, für welches bereits die Institution Einsprache erhoben hatte. Betreffend mehrere Grundstücke am Stadtbach und an der Aare wurde geltend gemacht, der Gewässerraum «dicht überbaut» sei ausserhalb der bestehenden Gebäude statt diese überlagernd festzulegen. Bei offenen Gewässern in «dicht überbauten» Gebieten wird der Gewässerraum mit einem mindestens 3 m breiten Gewässerraumstreifen ab Böschungsoberkante festgelegt, an der Aare mit einem Streifen von mindestens 5 m. Dies ist das jeweilige absolute Minimum, auf welches – auch in dicht überbauten Gebieten – aufgrund der Hochwasserschutzvorgaben reduziert werden darf. Die Stadt Bern kann den Gewässerraum daher nicht weiter reduzieren. Die bestehenden Bauten und Anlagen haben aber weiterhin Besitzstandsgarantie und dürfen dementsprechend unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtwidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden. Betreffend ein weiteres Grundstück am Stadtbach machte die Institution geltend, der Gewässerraum «dicht überbaut» sei ausserhalb bestehender Parkplätze festzulegen. Für den nördlichen Bereich des Grundstücks ist der Gewässerraum auch hier bereits auf das Minimum von 3 m ab Böschungsoberkante reduziert worden. Im südlichen Bereich des Grundstücks soll der Gewässerraum aufgrund des Revitalisierungspotenzials jedoch verbreitert werden. Das Grundstück befindet sich hier grossflächig in einem Bereich, in welchem ein Überschwemmungsrisiko besteht und es gibt hier Baulinien, die ohnehin keine Hochbauten zulassen. Die Nutzungseinschränkungen betreffen also höchstens oberirdische Abstellplätze und keine Garagen oder Hochbauten. Die bewilligten Abstellplätze haben Besitzstandsgarantie.

Der Gemeinderat hat nach der öffentlichen Auflage die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- Änderung im Plan Nr. 1461/2, Detailplan 9, aufgrund einer Einsprache von Privaten:
  Auf den Parzellen Bern Gbbl.-Nrn. 2/1307, 2/2771, 2/2502 und 2/2503 (an der Aare) soll der Gewässerraum «dicht überbaut» auf 5 m Breite ab westlicher Strassengrenze/Aussenkante Ufermauer reduziert werden.
  Die Änderung entspricht der Handhabung des Gewässerraums in ähnlichen Gebieten, welche eine Ufermauer aufweisen. Der Rechtsvertreter der Einsprechenden hat mit Schreiben vom 13. Februar 2020 in Aussicht gestellt, deren Einsprache zurückzuziehen, sobald die entsprechende Änderung öffentlich aufgelegt wurde.
- Änderung im Plan Nr. 1461/2, Detailplan 4, da eine Diskrepanz zur Überbauungsordnung Untermattweg 8 festgestellt wurde:
  In Gebieten mit bereits in früheren Planungen festgelegten Gewässerräumen wurden diese flächengleich aus diesen Planungen in den Gewässerraumplan übernommen. Der Gewässerraum des Stadtbachs im Bereich Untermattweg 8 (Bern Gbbl.-Nr. 6/3562) gemäss Gewässerraumplan stimmte jedoch fälschlicherweise nicht mit jenem in der Überbauungsordnung Untermattweg 8 überein. Dadurch hätte die Bushaltestelle, welche am Untermattweg 8 geplant ist, nicht realisiert werden können.
  Der Gewässerraum im Gewässerraumplan soll daher dem Gewässerraum in der Überbauungsordnung angepasst werden. Durch die Anpassung kann die Realisierung der Bushaltestelle gewährleistet werden.

- Änderung im Plan Nr. 1461/2, Übersichtsplan und alle Detailpläne (Plankopf) sowie in Ziffer II der Teilrevision der Bauordnung aufgrund einer Rückmeldung der Stadtkanzlei:
  Da in der Teilrevision der Bauordnung nur das Inkrafttreten dieser Teilrevision (und nicht auch des Gewässerraumplans) geregelt werden kann, lautet die Bestimmung zum Inkrafttreten neu überall folgendermassen: «Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens».

Diese Änderungen sollen gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) nach dem Beschluss des Stadtrats, zusammen mit allfälligen weiteren Änderungen des Stadtrats, öffentlich aufgelegt werden.

6. Weiteres Vorgehen

Nachdem der Stadtrat die Planungsvorlage beschlossen hat, wird sie den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet. Bei einem positiven Ausgang des Urnengangs wird der Gemeinderat die Unterlagen an das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung weiterleiten.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Gewässerraumplan: Erlass des Gewässerraumplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft).

2. Er genehmigt die Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern den Erlass des Gewässerraumplans und die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Gewässerraumplan (XX Ja, XX Nein, XX Enthaltungen).

3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten (XX Ja, XX Nein, XX Enthaltungen).

Bern, 17. März 2021

Der Gemeinderat

Beilagen:
- Gewässerraumplan (Pläne Nrn. 1461/1 und 1461/2, beide vom 5. Juni 2020) und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006
- Entwurf Abstimmungsbotschaft

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Übersicht Detailpläne

Dieser Plan ist eine erläuternde Beilage zur Planung und nicht Teil der grundeigentümerverbindlichen Unterlagen

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/1/1
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 10'000

Stadtplaner Mark Werren

Format A0 / 84 cm
Software PC / Vectorworks
Grundlagen Amtliche Vermessung der Stadt Bern, Stand 2019;
KVE Lizenznummer
Ablage Ablage: G:\Vermessung\Projekte\1461_Gewässerraum\05_Pläne\KVE_Übersichtsplan_A0\01_2020\KVE_Übersichtsplan_A0_20200528.vwx

Legende

- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut
- Betrachtungsperimeter dicht überbaut
- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Perimeter Gewässerraum in separaten Planungen
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

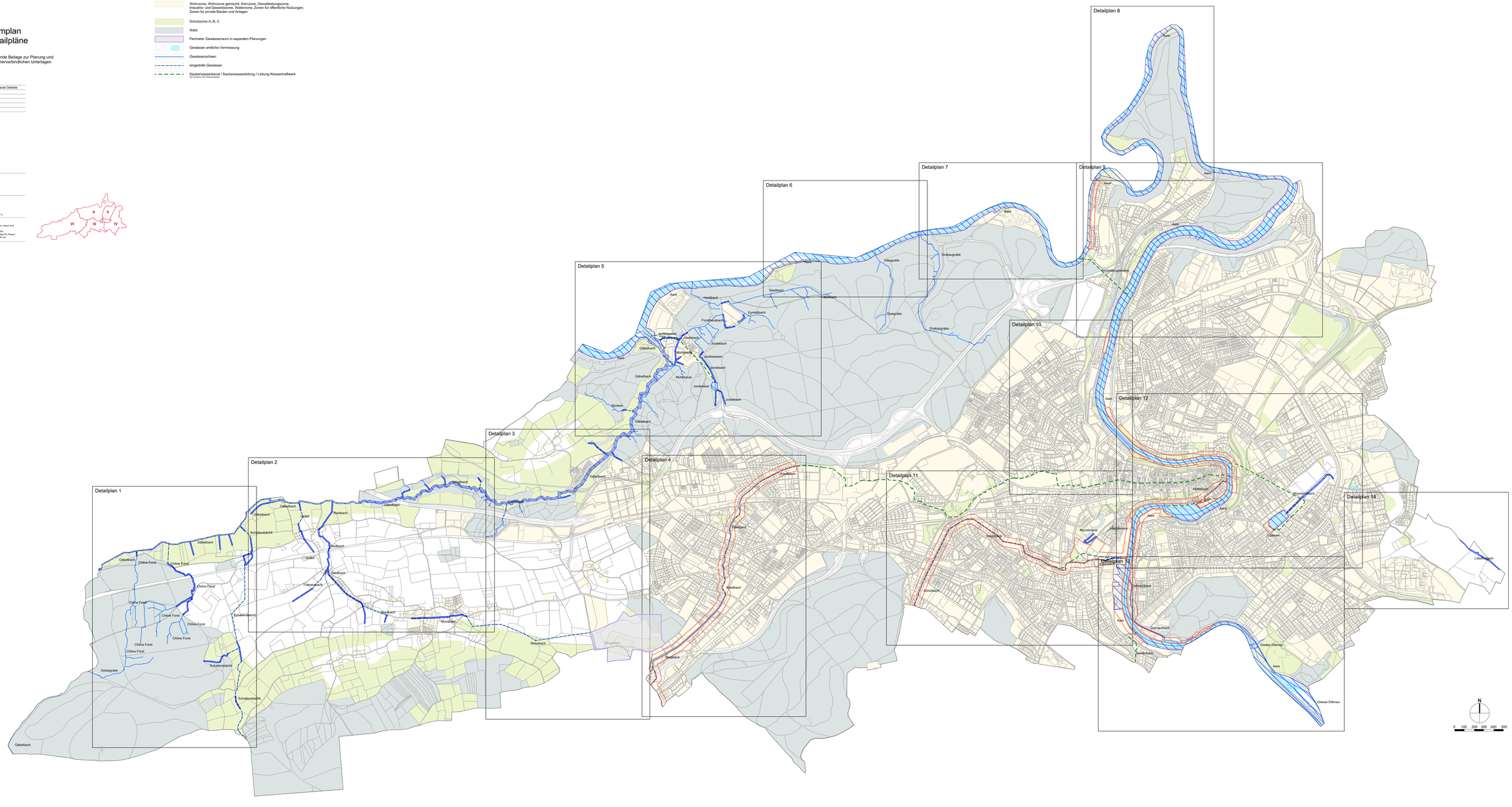

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 1

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr.	1461/2
Datum	05.06.2020
Massstab	1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

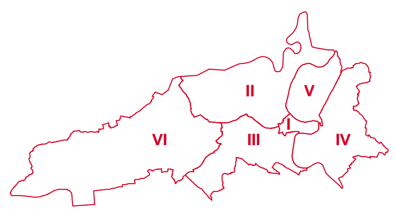

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019
Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1
Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ________________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

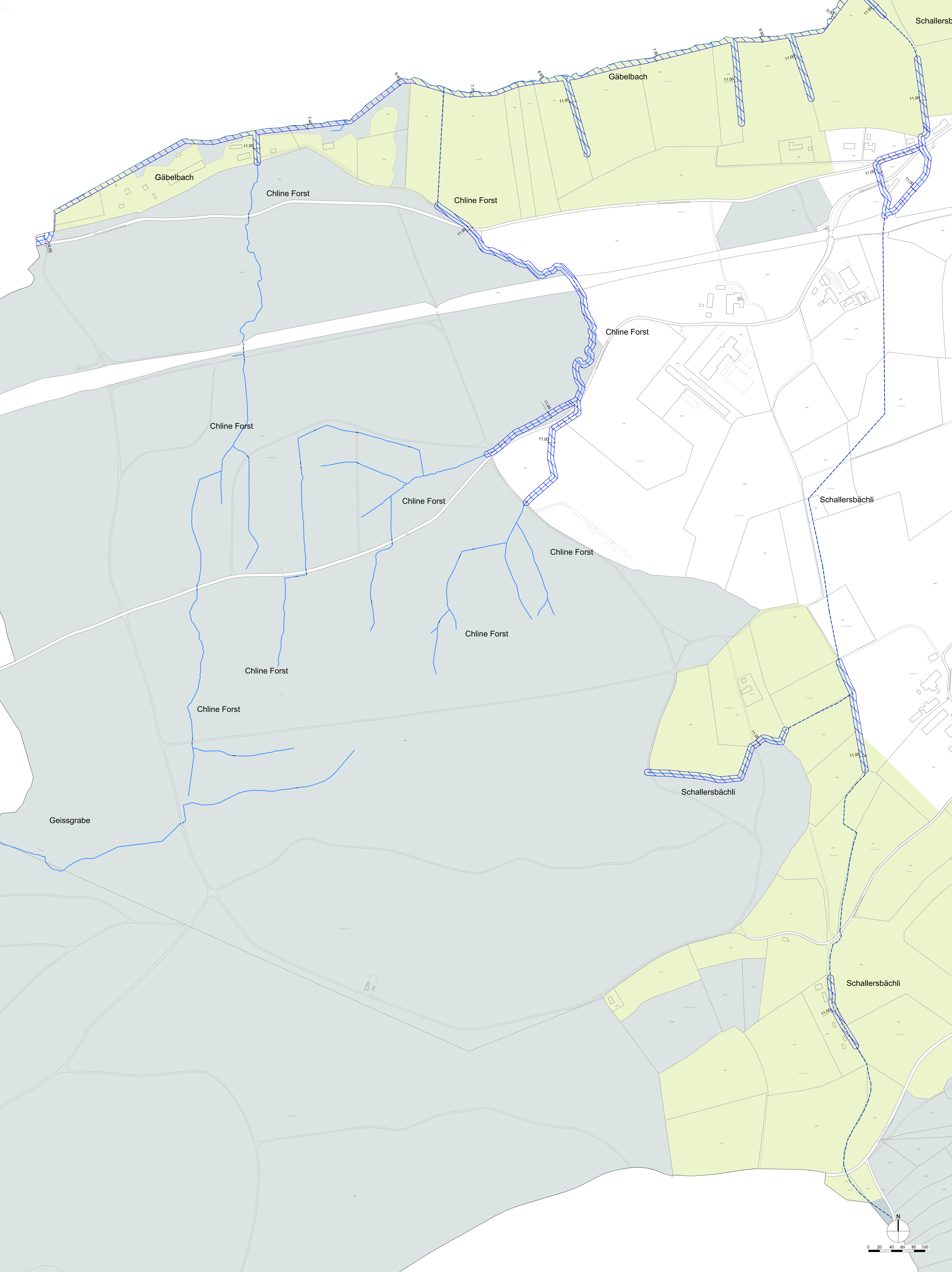

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 2

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr.	1461/2
Datum	05.06.2020
Massstab	1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

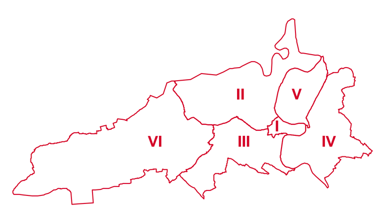

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ___________________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

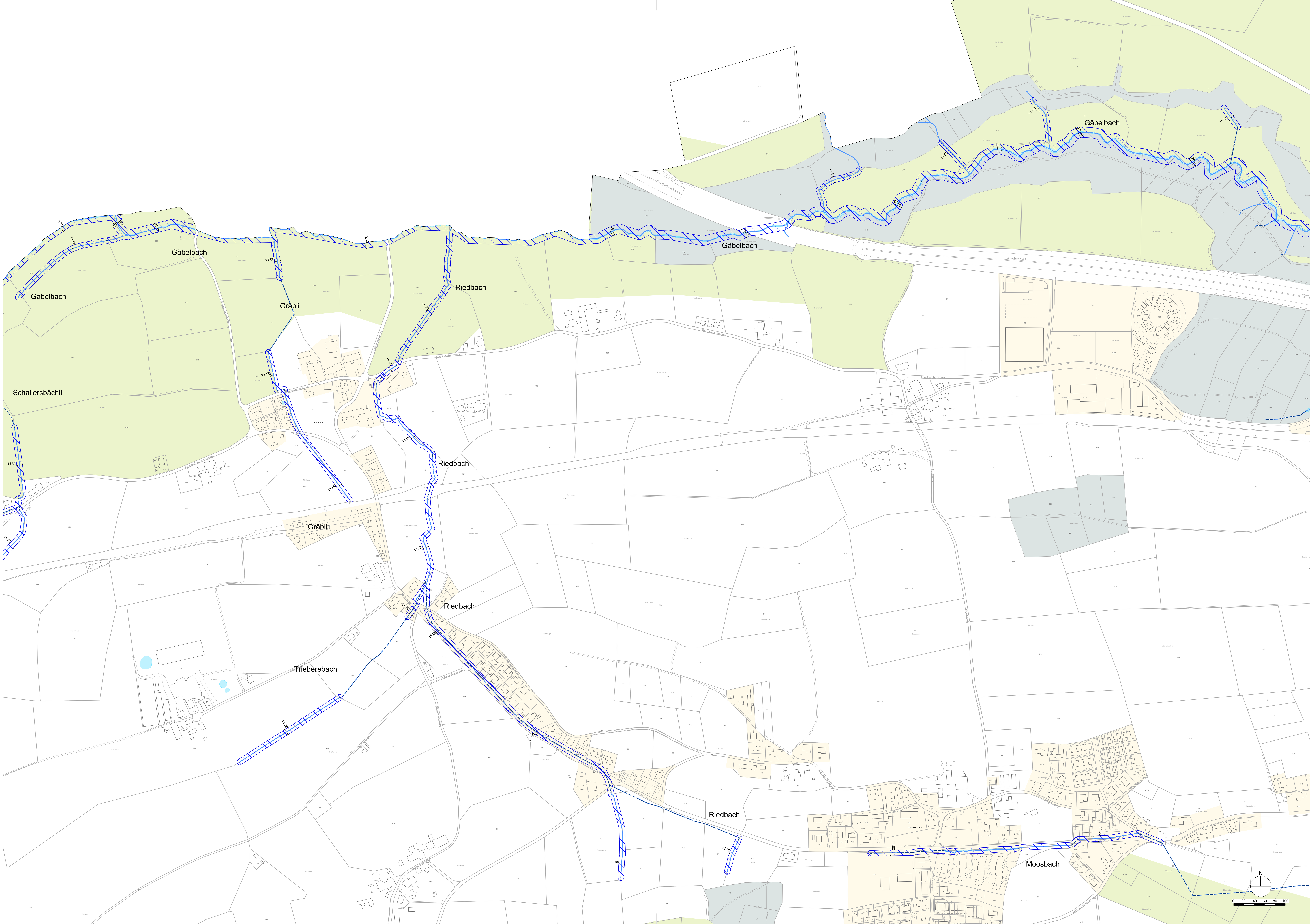

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 3

Der Gewässerraumplan beinhaltet:
- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/2
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019
Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1
Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ______________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern
Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern
Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

Gewässerraum

Hinweise

Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen

Schutzzone A, B, C

Wald

Perimeter Gewässerraum in separaten Planungen

Gewässer amtliche Vermessung

Gewässerachsen

eingedolte Gewässer

Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 4

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/2
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSi2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/4146_GewRplan_MSi2_20200609.vwx

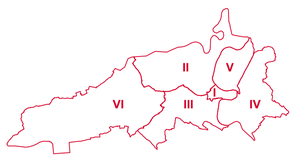

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum, dicht überbaut

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Perimeter Gewässerraum in separaten Planungen
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den _____

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 5

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr.	1461/2
Datum	05.06.2020
Massstab	1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

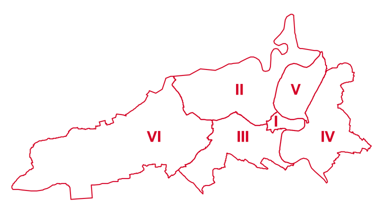

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019
Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1
Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ____________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 6

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/2
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/4146_Gewässerplan_MSt2_20200609.vwx

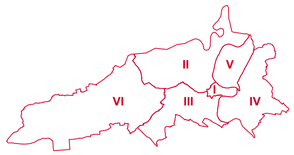

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	
Mitwirkungsbericht:	08.03.2018 - 06.04.2018
Vorprüfungsbericht:	13.09.2019
Öffentliche Auflage:	26.04.2019
Publikation im Anzeiger Region Bern:	14.11.2019 - 20.01.2020
	04.12.2019

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	-
	Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den _____

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

Gewässerraum

Hinweise

Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen

Schutzzone A, B, C

Wald

Gewässer amtliche Vermessung

Gewässerachsen

eingedolte Gewässer

Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

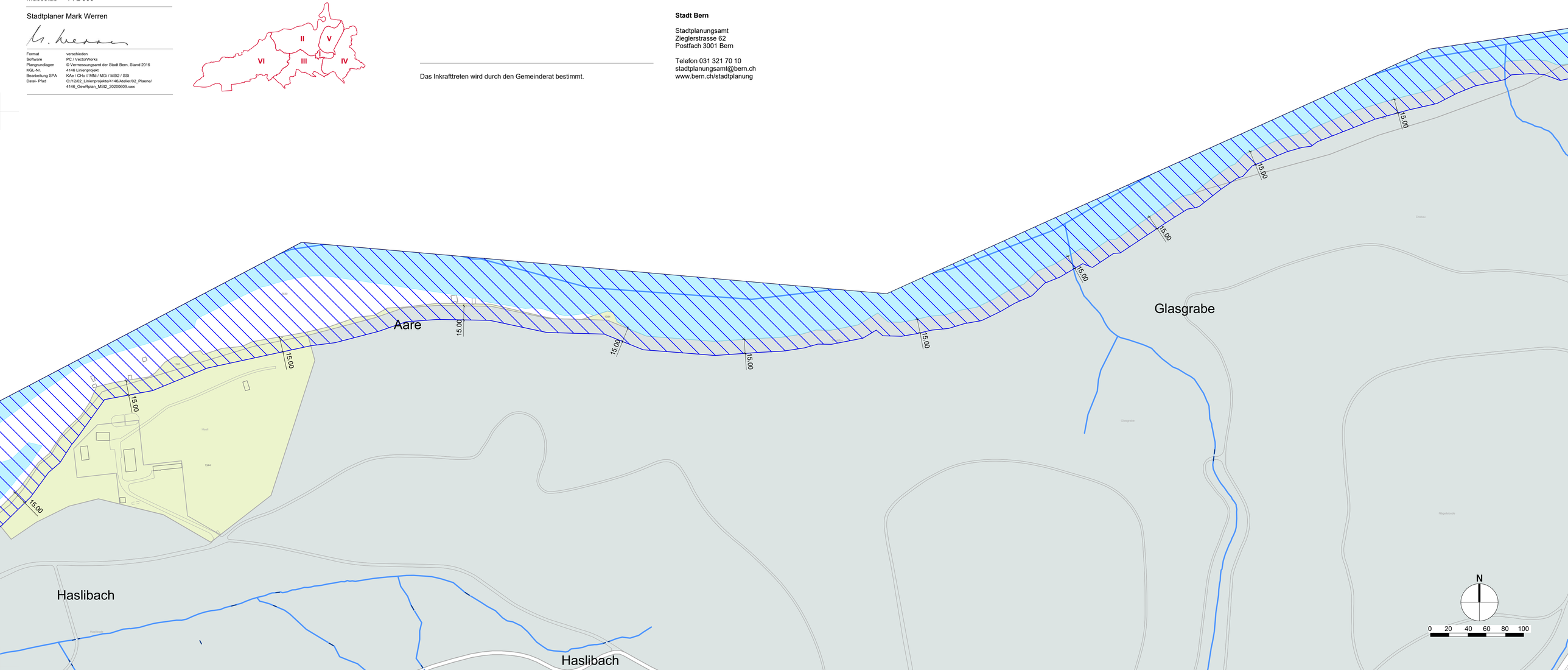

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 7

Der Gewässerraumplan beinhaltet:
- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

Plan Nr.	1461/2
Datum	05.06.2020
Massstab	1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

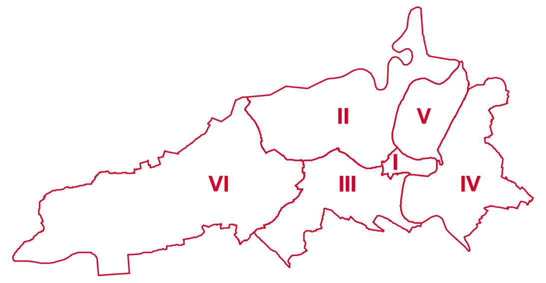

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019
Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1
Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ____________________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 8

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/2
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

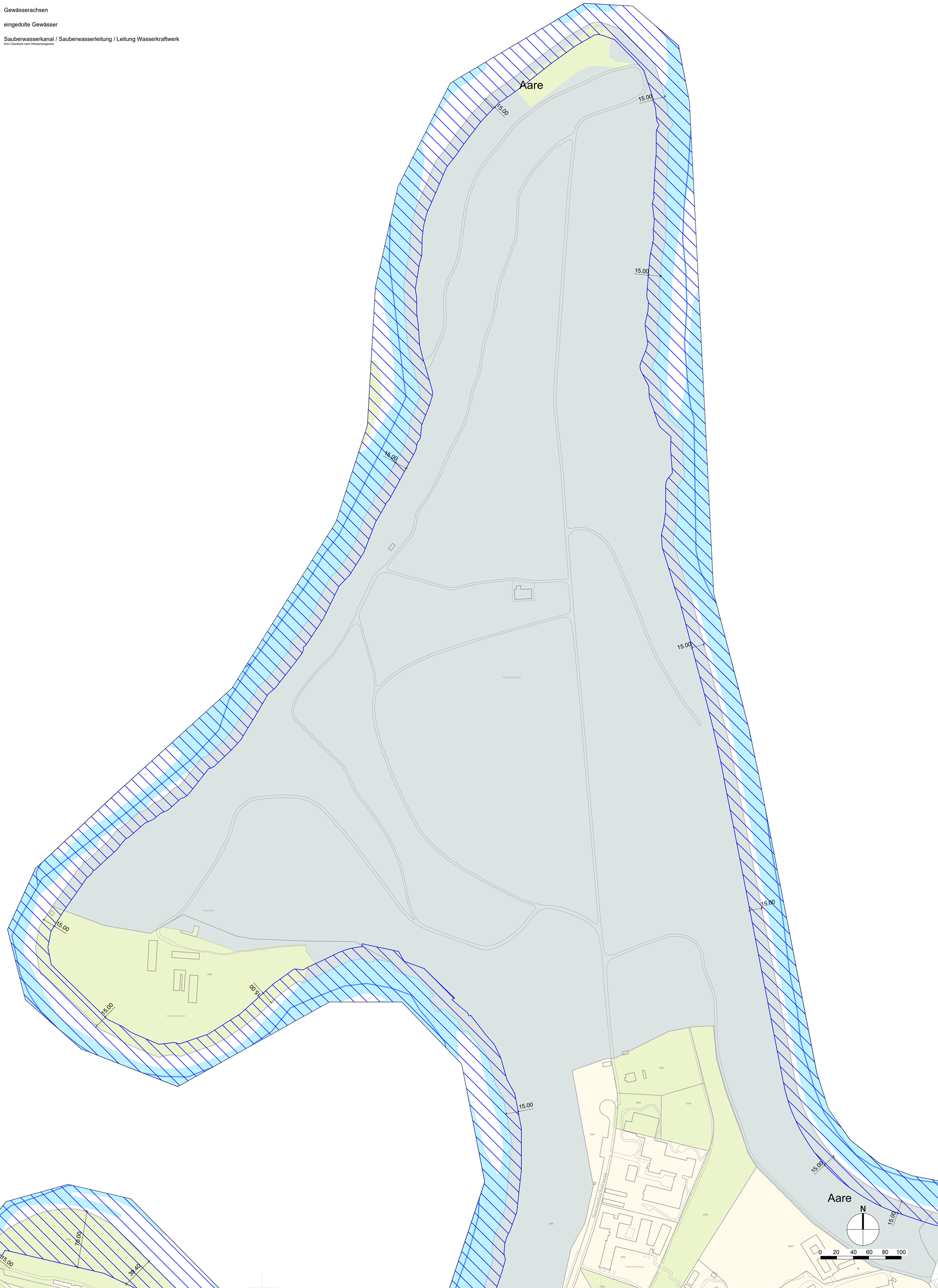

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den _____

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 9

Der Gewässerraumplan beinhaltet:
- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/2
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

VI II V I III IV

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1

Gemeinderatsbeschluss Nr.: -
Stadtratsbeschluss Nr.: -

Beschlossen durch die Stimmberechtigten: -
Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ______________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern
Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen
- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut

Hinweise
- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

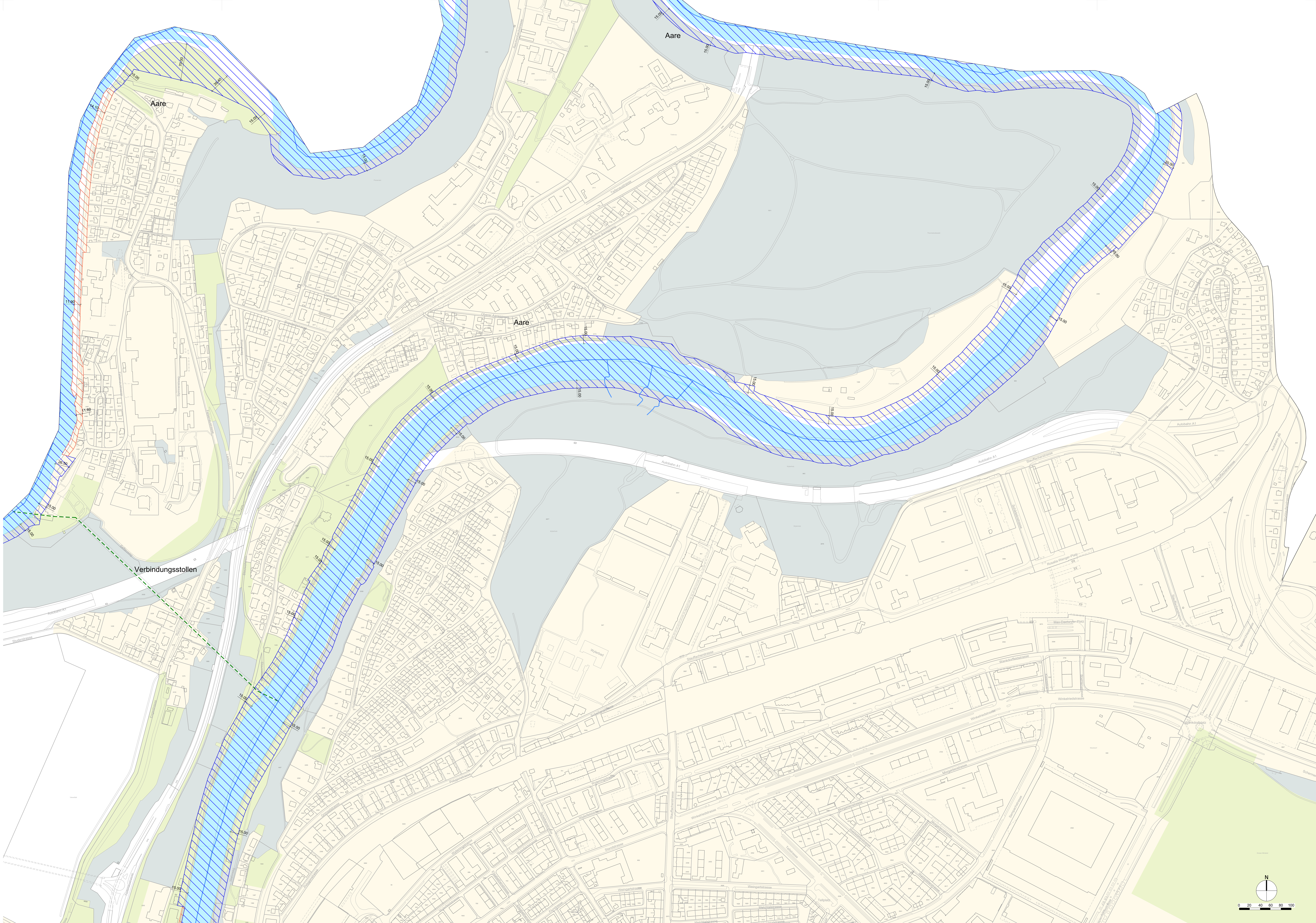

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 10

Der Gewässerraumplan beinhaltet:
- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/2
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

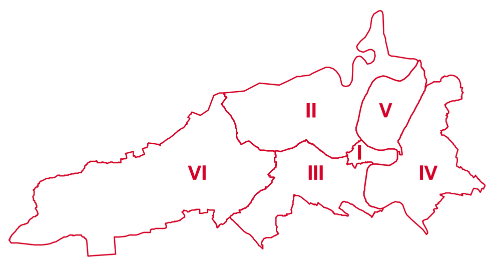

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ____________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 11

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/2
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

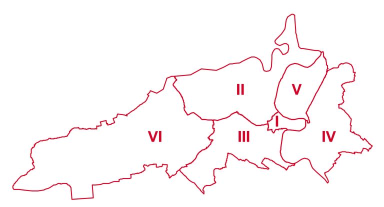

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019
Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1
Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ____________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 12

Der Gewässerraumplan beinhaltet:
- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr.	1461/2
Datum	05.06.2020
Massstab	1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ____________________

Der Stadtschreiber Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

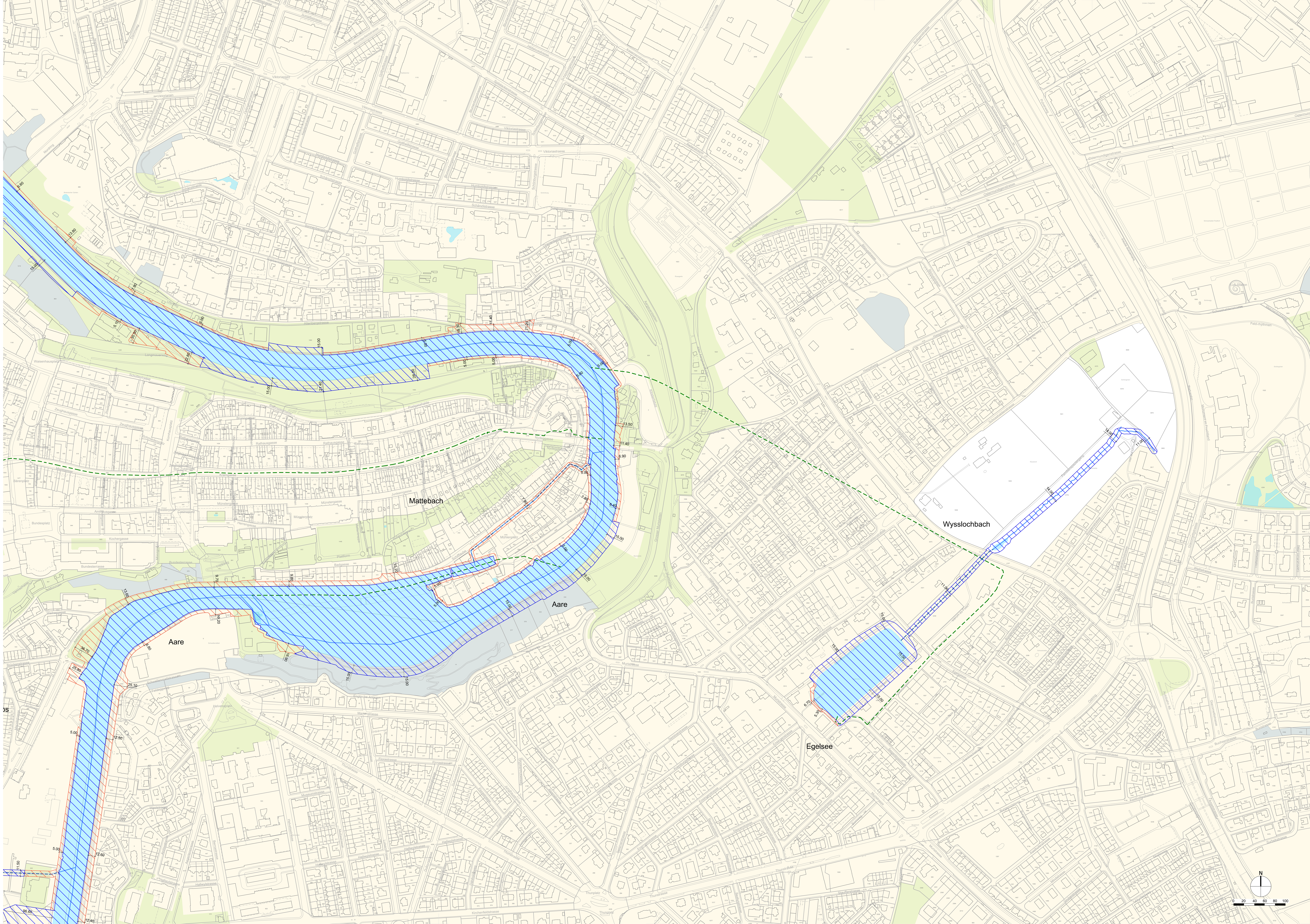

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 13

Der Gewässerraumplan beinhaltet:
- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr.	1461/2
Datum	05.06.2020
Massstab	1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo // MNi / MGi / MSt2 / SSt
Datei- Pfad	O:/12/02_Linienprojekte/4146/Atelier/02_Plaene/ 4146_GewRplan_MSt2_20200609.vwx

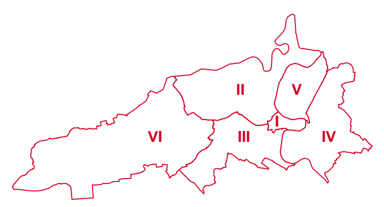

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	08.03.2018 - 06.04.2018
Mitwirkungsbericht:	13.09.2019
Vorprüfungsbericht:	26.04.2019
Öffentliche Auflage:	14.11.2019 - 20.01.2020
Publikation im Anzeiger Region Bern:	04.12.2019
Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1
Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	- Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den ____________________

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt

Gewässerraumplan
Detailplan 14

Der Gewässerraumplan beinhaltet:

- Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete

Plan Nr. 1461/2
Datum 05.06.2020
Massstab 1 : 2'000

Stadtplaner Mark Werren

Format	verschieden
Software	PC / VectorWorks
Plangrundlagen	© Vermessungsamt der Stadt Bern, Stand 2016
KGL-Nr.	4146 Linienprojekt
Bearbeitung SPA	KAe / CHo / MN / MG / MSZ / SSt
Datei- Pfad	O:\12\02_Linienprojekte\4146\Atelier02_Plaene\ 4146_Gewässplan_MSZ_20200609.vwx

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	
Mitwirkungsbericht:	08.03.2018 - 06.04.2018
Vorprüfungsbericht:	13.09.2019
Öffentliche Auflage:	26.04.2019
Publikation im Anzeiger Region Bern:	14.11.2019 - 20.01.2020
	04.12.2019

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlung:	6
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	1

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	-
Stadtratsbeschluss Nr.:	-
Beschlossen durch die Stimmberechtigten:	-
	Ja: -, Nein: -

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den _____

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Legende

Festlegungen

- Gewässerraum

Hinweise

- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk
  Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz

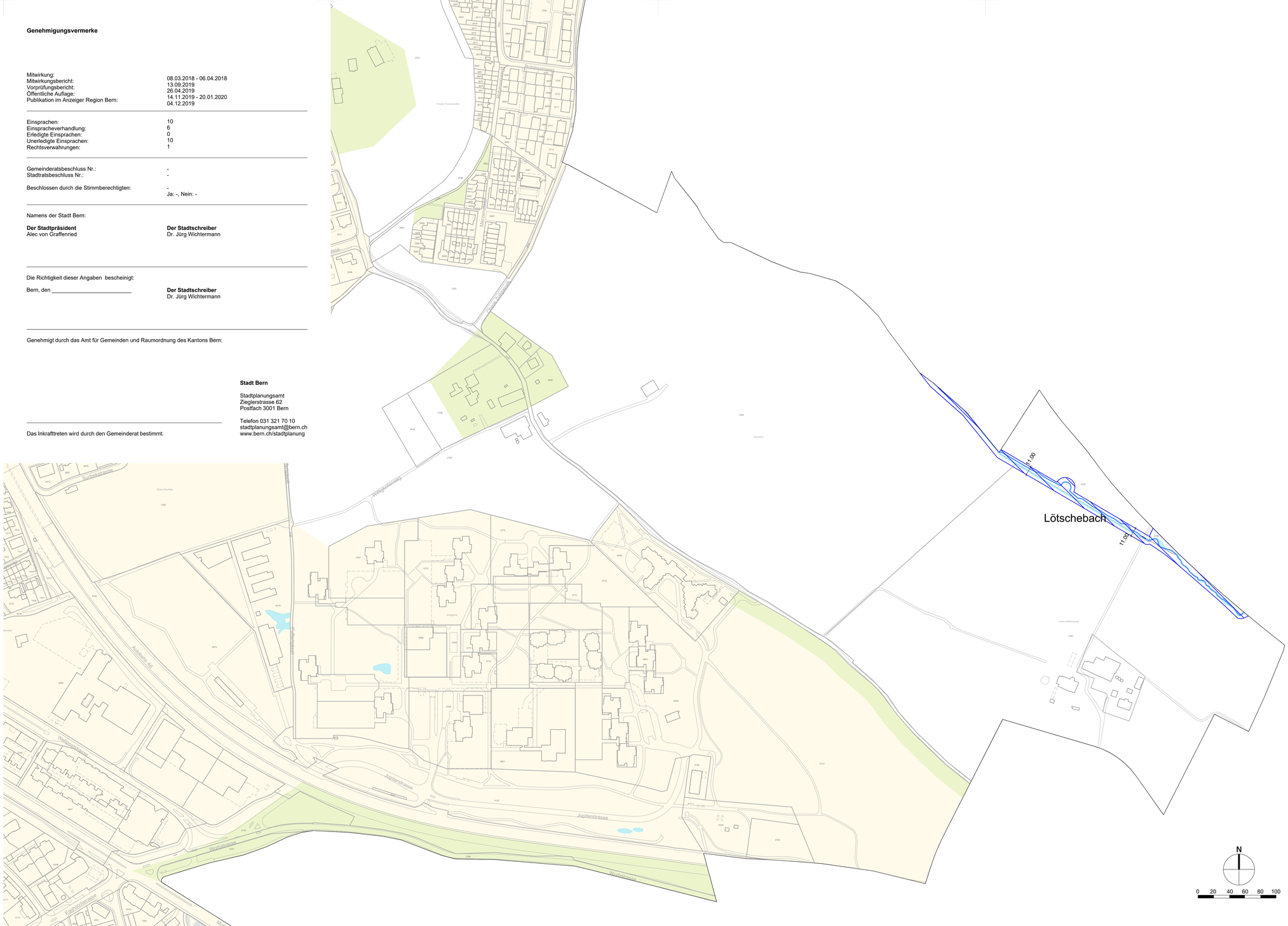

Gewässerraumplan: Erlass des Gewässerraumplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern

Die Fachbegriffe 4

Das Wichtigste auf einen Blick 5

Die Ausgangslage 6

Die Inhalte der Vorlage 8

Der Gewässerraumplan (Übersicht) 12

Die Teilrevision der Bauordnung 16

Das sagt der Stadtrat 17

Antrag und Abstimmungsfrage 18

Entwurf

Die Fachbegriffe

Baurechtliche Grundordnung
Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Stadt Bern gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich und besteht aus einem Baureglement (Bauordnung), dem Nutzungszonen-, dem Bauklassen-, dem Lärmempfindlichkeitsstufen- und dem Naturgefahrenplan. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern.

Überbauungsordnung
Eine Überbauungsordnung besteht aus einem Überbauungsplan mit Vorschriften. Sie regelt detailliert die bauliche Ausgestaltung von bestimmten Arealen. Als Spezialvorschrift geht sie der baurechtlichen Grundordnung vor.

Besitzstandsgarantie
Gemäss kantonalem Baugesetz werden aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in ihrem Bestand durch neue Vorschriften und Pläne nicht berührt. Sie dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

Entwurf

Das Wichtigste auf einen Blick

Zum Schutz von Flüssen, Seen und anderen Gewässern müssen in der Schweiz sogenannte Gewässerräume festgelegt werden. Die Stadt Bern kommt dieser Verpflichtung mit dem Erlass eines Gewässerraumplans nach. Wie gross die Gewässerräume sein müssen und welche Bau- und Nutzungsbeschränkungen in diesen Gebieten gelten, ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.

Um Gewässer zu schützen, galten in der Stadt Bern bisher Bauabstände, innerhalb derer nicht gebaut werden durfte. Das Bundesrecht sieht sodann Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft vor. Seit Juni 2011 verstärkt und vereinheitlicht das revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz den Schutz von Gewässern in der ganzen Schweiz. Es sieht vor, dass neu sogenannte Gewässerräume ausgeschieden werden müssen, um den Raumbedarf der Gewässer zu sichern.

Erstellung Gewässerraumplan

Der Kanton Bern verpflichtete die Gemeinden, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich in ihrer jeweiligen baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festzulegen. Die Stadt Bern hat deshalb einen Gewässerraumplan ausgearbeitet. Dieser soll in die baurechtliche Grundordnung integriert werden, was auch eine Teilrevision der städtischen Bauordnung bedingt.

Grösse und Nutzungsbeschränkungen

Wie gross die Gewässerräume sein müssen, ergibt sich aus dem übergeordneten Recht. Je breiter beispielsweise ein Fluss, desto mehr Uferfläche ist geschützt. Auch die Nutzungsbeschränkungen sind im übergeordneten Recht geregelt. So dürfen in Gewässerräumen grundsätzlich nur Anlagen erstellt werden, die standortgebunden und von öffentlichem Interesse sind, wie Fusswege, Brücken oder Hochwasserschutzbauten.

Dicht überbaute Gebiete

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein bereits bebautes Ufer als dicht überbaut qualifiziert werden. In solchen Gebieten können zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, was eine Siedlungsentwicklung gegen innen ermöglicht. Zudem dürfen Gewässerräume in diesen Gebieten die vorgegebene Mindestgrösse unterschreiten. Demgegenüber muss der Gewässerraum erweitert werden, falls es aus Gründen des Hochwasser- oder Naturschutzes nötig ist oder falls der zusätzliche Raum für eine Revitalisierung benötigt wird.

Vergleich zur heutigen Regelung

Im Siedlungsgebiet entsprechen die vorgesehenen Gewässerräume in etwa den bisher geltenden Bauabständen. Ausserhalb der Siedlungsgebiete werden die Flächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen bestehen, eher grösser.

Abstimmung nötig

Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über den Erlass des Gewässerraumplans sowie über die Teilrevision der Bauordnung. Bis zum Inkrafttreten des Gewässerraumplans und der Teilrevision der Bauordnung gelten in der Stadt Bern die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, die grosse Gewässerräume vorsehen.

Entwurf

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt
den Stimmberechtigten, die Vorlage
anzunehmen.

Die Ausgangslage

Heute sind die Gewässer in der Stadt Bern unter anderem durch Bauabstände geschützt. Diese legen fest, wie nahe an einen Fluss, Bach oder See gebaut werden darf. Infolge des revidierten Gewässerschutzgesetzes ist die Stadt Bern neu verpflichtet, sogenannte Gewässerräume festzulegen.

Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sollen Gewässer möglichst ihre natürliche Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen behalten können. Deswegen und damit gleichzeitig ausreichend Schutz vor Hochwasser besteht, legen Gewässerschutzvorschriften fest, wie nahe an ein Gewässer gebaut werden darf und welche Art von Nutzung an dessen Ufer zulässig ist. In der Stadt Bern waren die Vorschriften, die das Bauen betreffen, bisher durch das kantonale Wasserbaugesetz vorgegeben und in der Bauordnung der Stadt Bern enthalten. Für die Landwirtschaft sieht die eidgenössische Landwirtschaftsgesetzgebung bereits heute Nutzungsbeschränkungen in Gewässernähe vor.

Bisherige Regelung

Für die Erstellung von Anlagen und Bauten galt beispielsweise, dass innerhalb der Bauzone ein Abstand von fünf Metern zum Gewässer eingehalten werden musste. Ausserhalb der Bauzone betrug der minimale Abstand sieben Meter. Die Bauabstände galten allerdings nicht für bereits bestehende Häuser beispielsweise in der Altstadt. Auch konnten standortgebundene Bauten und Anlagen wie Fusswege, Brücken oder Wasserkraftwerke innerhalb der Bauabstände erstellt werden. Für die Landwirtschaft regelt die eidgenössische Landwirtschaftsgesetzgebung, dass in einem Abstand von mindestens drei bis maximal sechs Meter kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. In einem Abstand von mindestens sechs Meter ist Ackerbau unzulässig.

Neue eidgenössische Vorschriften

Im Jahr 2009 beschloss das Bundesparlament Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser», welche im Jahr 2011 in Kraft traten. Neu muss schweizweit und einheitlich der Raumbedarf von Gewässern festlegt werden. Dieser Raumbedarf wird als Gewässerraum bezeichnet und soll unter anderem sicherstellen, dass Bäche, Flüsse, Seen und andere Gewässer ihre natürliche Funktion behalten können. Auch müssen Gewässerräume so ausgestaltet sein, dass ausreichend Schutz vor Hochwasser besteht und die Gewässer nach Möglichkeit revitalisiert werden können. Mit den Gesetzesänderungen wurde der Gewässerschutz gestärkt. Die in der Landwirtschaftsgesetzgebung geregelten Nutzungsbeschränkungen gelten sodann weiterhin.

Entwurf

Die Stadt Bern muss für ihre Gewässer sogenannte Gewässerräume festlegen. Dazu ist sie durch die übergeordnete Gesetzgebung verpflichtet. Der Gewässerraum dient insbesondere dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Hochwasserschutz. Das Bild zeigt die Aare in der Lorraine.

Gemeinden in der Pflicht

Der Kanton Bern hat im Jahr 2015 die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung ins kantonale Recht überführt und dabei die Gemeinden verpflichtet, die Gewässerräume für die Gewässer auf ihrem Gebiet auszuscheiden. Hierbei müssen die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich in der jeweiligen baurechtlichen Grundordnung (siehe Fachbegriffe) oder in Überbauungsordnungen (siehe Fachbegriffe) festgelegt werden.

Übergangsbestimmungen

Seit im Juni 2011 die neuen Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung in Kraft getreten sind und bis die Gemeinden die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich in ihren Planungen festgelegt haben, gelten die Einschränkungen gemäss den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Die dort festgelegten Bauabstände sind in der Regel grösser als die künftigen Gewässerräume. Gemäss den eidgenössischen Vorgaben hätten die Gemeinden die Gewässerräume bis Ende 2018 festlegen müssen. Der Stadt Bern war dies aber nicht möglich. Einerseits wurden die Vorgaben auf kantonaler Ebene erst in den letzten Jahren konkretisiert. Andererseits handelte es sich um eine umfassende, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten komplexe Planung.

Volksabstimmung nötig

Um der Vorgabe des Kantons nachzukommen, hat die Stadt Bern einen Gewässerraumplan erstellt. Dieser soll in die baurechtliche Grundordnung integriert werden, was eine Änderung der Bauordnung der Stadt Bern bedingt. Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten über den Erlass des Gewässerraumplans sowie über die Teilrevision der Bauordnung. Eine Volksabstimmung ist nötig, weil es sich bei beidem um Änderungen der baurechtlichen Grundordnung handelt.

Entwurf

Die Inhalte der Vorlage

Mit dem Erlass des Gewässerraumplans werden die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festgelegt. Wie gross die Gewässerräume sein müssen und welche Nutzungen in diesen Gebieten möglich sind, ergibt sich aus dem übergeordneten Recht. In dicht überbauten Gebieten gelten besondere Vorschriften.

Die Stadt Bern ist dazu verpflichtet, für die Bäche, Flüsse und anderen Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. Wie die Bemessung der Gewässerräume zu erfolgen hat und welche Nutzungsbeschränkungen in diesen Gebieten gelten, ergibt sich aus der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Folgende Unterscheidungen werden dabei gemacht:

- Grösse des Gewässerraums und Nutzungsbeschränkungen im Allgemeinen
- Grösse des Gewässerraums und Nutzungsbeschränkungen in dicht überbauten Gebieten
- Fälle, in denen der Gewässerraum erweitert werden muss

Grösse des Gewässerraums im Allgemeinen
Bei Fliessgewässern bemisst sich die Grösse des Gewässerraums grundsätzlich nach deren Breite: Je breiter ein Bach oder ein Fluss ist, desto grösser ist der Gewässerraum, wobei seine Mindestbreite elf Meter beträgt. Ist ein Gewässer stark künstlich verbaut und schmaler als im ursprünglichen Zustand, wird die zur Berechnung des Gewässerraums massgebliche Breite um einen Korrekturfaktor vergrössert. Der Gewässerraum schliesst die Wasserfläche mit ein und ist in der Regel symmetrisch zur Gewässerachse angelegt, das heisst, er ist auf beiden Seiten gleich breit. Ein Beispiel: Bei einem Bach von einem Meter Breite umfasst der Gewässerraum auf beiden Seiten mindestens fünf Meter des Ufers. Bei Seen oder anderen stehenden Gewässern wird der Gewässerraum ab der Uferlinie festlegt und beträgt mindestens 15 Meter.

Keine neuen Bauten und Anlagen
Im Gewässerraum gelten verschiedene Nutzungsbeschränkungen: So dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Ausnahmen stellen standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse dar. Darunter fallen beispielsweise Fusswege, Brücken, Pumpwerke, Wasserkraftwerke oder Bauten für den Schutz vor Hochwasser. Befinden sich bestehende Bauten und Anlagen, die aufgrund bisherigen Rechts bewilligt wurden, neu im Gewässerraum, gilt für sie die Besitzstandsgarantie (siehe Fachbegriffe).

Kein Dünger, keine Pflanzenschutzmittel
Weiter ist das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum verboten. Zulässig sind grundsätzlich nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Landwirtinnen und Landwirte können die vom Gewässerraum erfassten Flächen als sogenannte Biodiversitätsförderflächen anmelden und erhalten für diese Direktzahlungen.

Festlegung dicht überbauter Gebiete
Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein bebautes Gebiet als dicht überbaut qualifiziert werden (siehe Kasten auf der nächsten Seite). Einerseits kann in solchen Gebieten der Gewässerraum verkleinert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Andererseits gelten in dicht überbauten Gebieten weniger restriktive Nutzungsvorschriften: Im Gegensatz zum normalen Gewässerraum können zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, falls keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. So muss beispielsweise der Zu-

Entwurf

gang und Unterhalt eines Gewässers trotz Bebauung möglich sein. Ziel bei der Festlegung von dicht überbauten Gebieten ist es, Siedlungen und Nutzungen zu erhalten sowie bauliche Verdichtungen zu ermöglichen.

> **Kriterien für dicht überbaute Gebiete**
> Durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist relativ restriktiv vorgegeben, welche Gebiete als dicht überbaut ausgeschieden werden dürfen. So muss sich ein Gebiet unter anderem an zentraler Lage befinden und Teil einer Zone mit hoher Ausnützung sein, in der lediglich Baulücken gefüllt oder bestehende Anlagen geringfügig erweitert werden können. Je zentraler ein Gebiet liegt, desto eher können allerdings auch weniger dichte Bereiche als Teil eines dicht überbauten Gebiets qualifiziert werden. Weiter darf das Gebiet keine bedeutenden Grün- oder Freiräume tangieren und eine Revitalisierung des Gewässers muss langfristig unverhältnismässig sein.

Dicht überbaute Gebiete in der Stadt Bern
In der Stadt Bern wurden im Gewässerraumplan insbesondere die Ufer entlang der Aareschlaufe im Zentrum sowie im Bereich Dalmazi und Tierpark als dicht überbaut ausgeschieden. Ebenfalls als dicht überbaut gilt das westliche Ufer des Egelsees, wo sich der ehemalige Entsorgungshof befindet. Weiter liegen ein Teil des Stadtbachs und der Mattebach in einem dicht überbauten Gebiet. Diese Festlegungen im Gewässerraumplan sind nicht abschliessend. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens kann das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Einzelfall prüfen, ob ein bestimmtes Gebiet dicht überbaut ist.

Erweiterung des Gewässerraums
Während in dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum verkleinert werden kann, sieht die eidgenössische Gesetzgebung auch Fälle vor, in denen der Gewässerraum vergrössert werden muss. Ein erweiterter Gewässerraum ist zwingend, falls dies aus Gründen des Hochwasserschutzes nötig ist, wenn die Revitalisierung eines Gewässers gemäss kantonaler Planung sinnvoll ist oder falls Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes dafür sprechen.

Erweiterte Gewässerräume in der Stadt Bern
Im Gewässerraumplan der Stadt Bern wurden mehrere erweiterte Gewässerräume festgelegt: So gelten zum Schutz vor Hochwasser beim Tierpark, beim Dalmazibach, beim Gaswerkareal und beim Dalmazipärkli vergrösserte Gewässerräume. Laufende Hochwasserschutzprojekte wurden bei der Beurteilung des Raumbedarfs berücksichtigt. Aufgrund ihres Revitalisierungspotenzials hat die Aare beim Auengebiet in der Elfenau, das schon heute teilweise renaturiert ist, einen vergrösserten Gewässerraum zugewiesen erhalten. Dieser wird dort bis zu 140 Meter breit sein und umfasst auch die Giesse Elfenau, ein Seitengewässer der Aare. Weiter wird wegen der Möglichkeit der Revitalisierung auch der Mündungsbereich des Gäbelbachs beim Wohlensee einen erweiterten Ge-

Entwurf

Im Gewässerraumplan können Gebiete als dicht überbaut ausgeschieden werden. In solchen Uferabschnitten dürfen zonenkonforme Bauten und Anlagen erstellt werden. Das Bild zeigt Häuser in der Matte, die sich in einem als dicht überbaut festgelegten Gebiet befinden.

wässerraum aufweisen, ebenso kleinere Aareabschnitte in der Felsenau und im Löchliguet. Aus Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wird beispielsweise beim Oberlauf des Wysslochbachs ein erweiterter Gewässerraum festgelegt. Die Gewässerräume müssen bei neuen Hochwasserschutzprojekten oder geändertem Revitalisierungsbedarf beziehungsweise umgesetzten Revitalisierungsprojekten von Gewässern überprüft und angepasst werden.

> **Gaswerkareal: Bebauung bleibt möglich**
> Trotz des erweiterten Gewässerraums beim Gaswerkareal bleibt die Erstellung einer Wohnüberbauung möglich. Der Gewässerraum umfasst weniger als die Hälfte des Areals. In den Bereichen entlang der Strasse und dort, wo sich heute bereits Gebäude befinden, muss gemäss übergeordneter Gesetzgebung kein Gewässerraum festgelegt werden.

Gewässer ohne Gewässerraum
Nicht für alle Gewässer muss ein Gewässerraum festgelegt werden. Darauf verzichtet werden kann grundsätzlich beispielsweise bei eingedolten Gewässern, bei Fliessgewässern im Wald oder bei künstlich angelegten Gewässern. Dementsprechend wurde in der Stadt Bern für den Stadtbach ab dem Untermattweg in Bethlehem kein Gewässerraum festgelegt. Ab dieser Stelle gilt der Stadtbach als Sauberwasserleitung und somit als ein künstlich angelegtes Gewässer. Ein Gewässerraum festgelegt wurde hingegen für den eingedolten Könizbach, welcher in einem dicht überbauten Gebiet liegt.

Vergleich zu den bisherigen Regelungen
Innerhalb des Siedlungsgebiets entsprechen die im Gewässerraumplan vorgesehenen Gewässerräume in etwa den bisher in der Stadt Bern geltenden Bauabständen. Die geschützten Flächen bleiben damit ungefähr gleich gross. Dank der Möglichkeit, den Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten zu reduzieren, können stellenweise zonenkonforme Bauten und Anlagen näher ans Gewässer gebaut werden als mit den bisherigen Bauabständen. Ausserhalb der Siedlungsgebiete werden die Flächen, in denen es Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft gibt, hingegen eher grösser.

Verhältnis zu Überbauungsordnungen
Aufgrund der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton wurde in neu erstellten Überbauungsordnungen ein Gewässerraum festgelegt. Diese Gewässerräume werden flächengleich in den Gewässerraumplan übernommen und gleichzeitig in den Überbauungsordnungen aufgehoben. Neu gilt ausschliesslich der Gewässerraumplan mit den Nutzungsvorschriften des übergeordneten Rechts. Eine Ausnahme bildet jedoch die Überbauungsordnung Rehhag. Dort wird aufgrund parallel laufender Verfahren der Gewässerraum in der Überbauungsordnung festgelegt.

Entwurf

Der Dalmazibach, ein Seitengewässer der Aare unterhalb des Tierparks, wurde in den vergangenen Jahren renaturiert. Mit der entsprechenden Festlegung des Gewässerraums soll der aktuelle Zustand gesichert werden.

Verhältnis zu Uferschutzplänen

Für die Ufer von Aare und Wohlensee bestehen zum Schutz von Uferlandschaft und zur Sicherung des freien Zugangs zu den Ufern sogenannte Uferschutzpläne. Diese werden durch den neuen Gewässerraumplan nicht aufgehoben, sondern gelten wegen der zusätzlichen Schutzzwecke ergänzend zum Gewässerraumplan. Die in den Uferschutzplänen festgelegten Baubeschränkungen sind vergleichbar mit denen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung, hingegen sind die Schutzperimeter teilweise grösser. Im Einzelfall gehen die strengeren Vorschriften vor.

Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren fand von März bis April 2018 statt. Im April 2019 schloss das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Vorprüfung mit einzelnen Genehmigungsvorbehalten ab, worauf die Vorlage entsprechend angepasst wurde. Bei der öffentlichen Auflage von November 2019 bis Januar 2020 gingen zehn Einsprachen ein. Diese hatten hauptsächlich die Fragen zum Gegenstand, ob bestimmte Gebiete als dicht überbaut ausgeschieden werden sollen oder nicht und welche Breite der Gewässerraum im Einzelfall aufweisen muss. Eine zweite öffentliche Auflage fand nach der Vornahme von zwei weiteren Änderungen an der Vorlage vom … bis … statt. Hierbei gingen keine Einsprachen ein. Falls die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen, entscheidet das AGR im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die hängigen Einsprachen.

Entwurf

Der Gewässerraumplan (Übersicht)

Ausschnitt West

Legende

- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut
- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Perimeter Gewässerraum in separaten Planungen
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk (Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz)

Entwurf

Bei dem abgebildeten Plan handelt es sich um eine verkleinerte Übersicht des Gewässerraumplans. Massgebend sind die Detailpläne, die unter www.bern.ch/bgo-revisionen abrufbar sind.

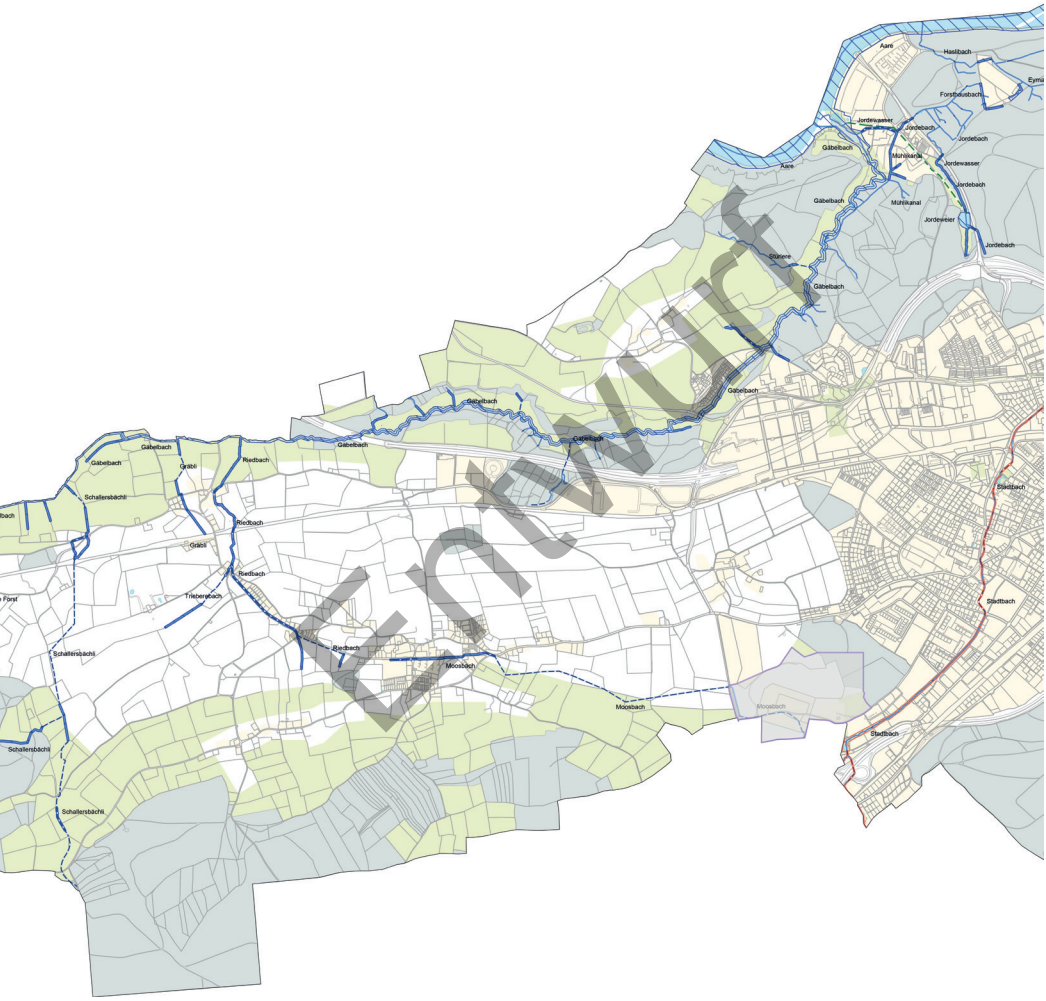
Aare
Haslibach
Forsthausbach
Jordewasser
Jordebach
Gäbelbach
Mühlikanal
Jordewasser
Jordebach
Gäbelbach
Mühlikanal
Jordeweier
Jordebach
Stütere
Gäbelbach
Gäbelbach
Gäbelbach
Gäbelbach
Gäbelbach
Gäbelbach
Gräbli
Riedbach
Schallersbächli
Riedbach
Gräbli
Riedbach
Trieberebach
Riedbach
Moosbach
Moosbach
Moosbach
Schallersbächli
Schallersbächli
Schallersbächli
Stadtbach
Stadtbach
Stadtbach

Entwurf

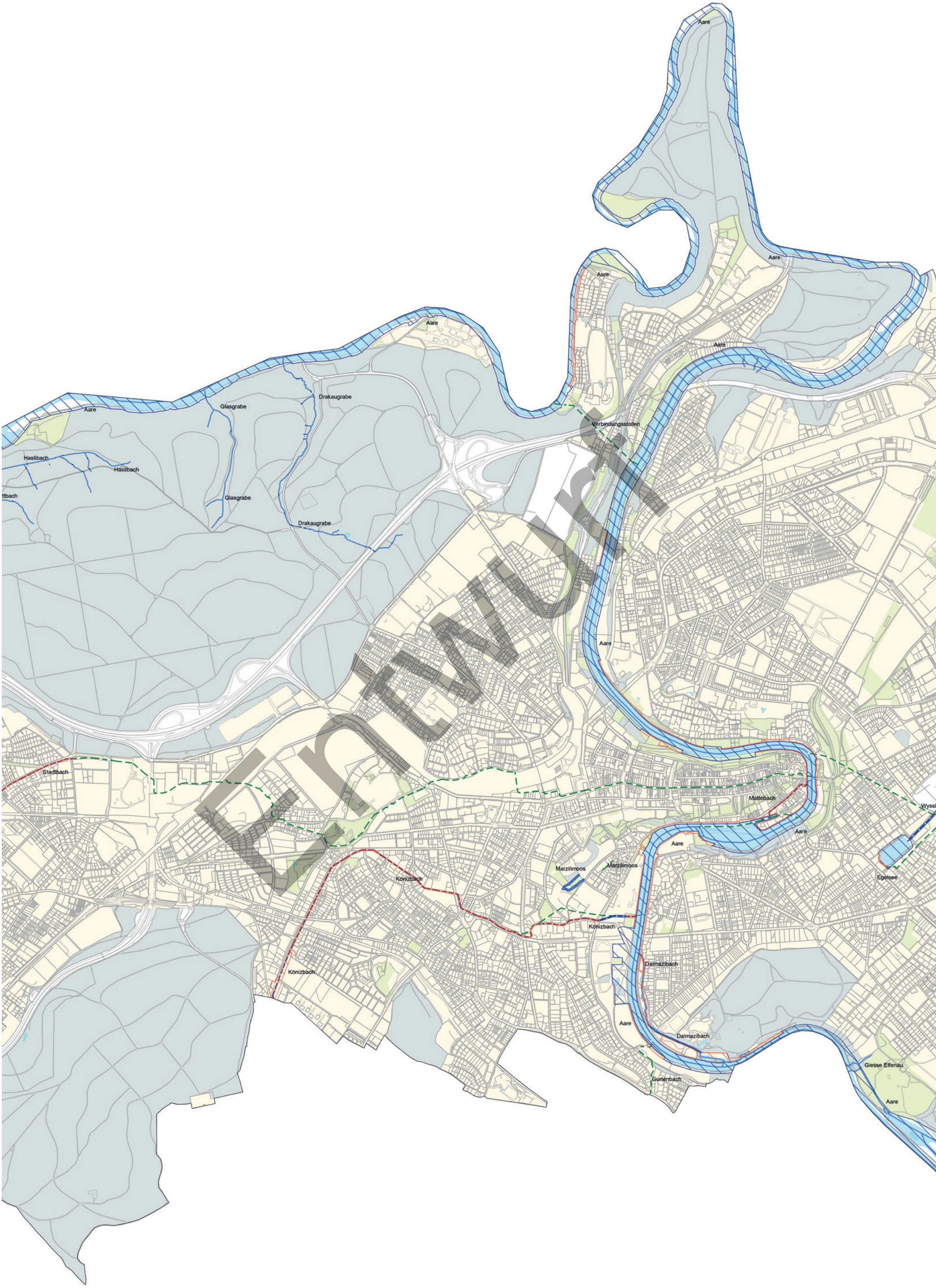
Aare
Aare
Aare
Aare
Aare
Haslibach
Haslibach
Glasgrabe
Glasgrabe
Drakaugrabe
Drakaugrabe
Verbindungsstollen
Aare
Stadtbach
Mattebach
Aare
Aare
Marzilimoos
Marzilimoos
Könizbach
Könizbach
Könizbach
Dalmazibach
Aare
Dalmazibach
Gurtenbach
Egelsee
Giesse Elfenau
Aare
Entwurf

Ausschnitt Ost

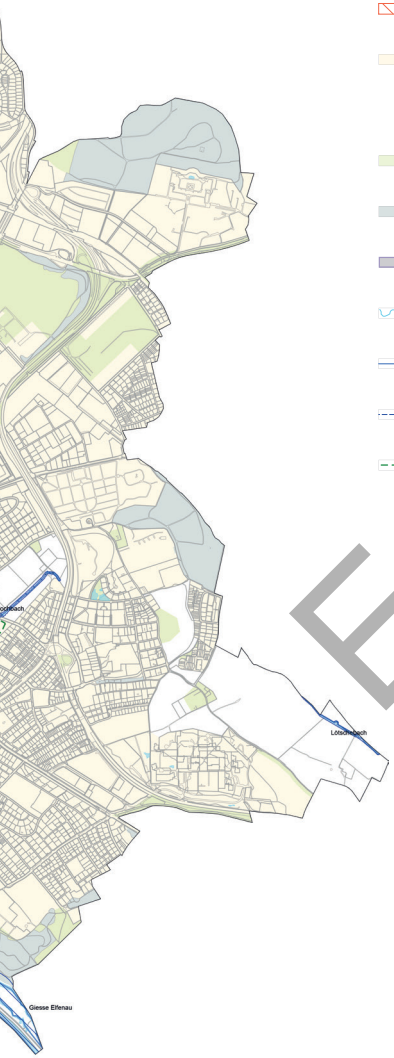

Legende

- Gewässerraum
- Gewässerraum, dicht überbaut
- Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
- Schutzzone A, B, C
- Wald
- Perimeter Gewässerraum in separaten Planungen
- Gewässer amtliche Vermessung
- Gewässerachsen
- eingedolte Gewässer
- Sauberwasserkanal / Sauberwasserleitung / Leitung Wasserkraftwerk (Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz)

Entwurf

Bei dem abgebildeten Plan handelt es sich um eine verkleinerte Übersicht des Gewässerraumplans. Massgebend sind die Detailpläne, die unter www.bern.ch/bgo-revisionen abrufbar sind.

Die Teilrevision der Bauordnung

I.
Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Artikel 1 Zweck
1 Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan, dem Naturgefahrenplan *und dem Gewässerraumplan* die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.
2 (unverändert)
3 (unverändert)

Artikel 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung
1 (unverändert)
2 (unverändert)
3 (unverändert)
4 (neu) Der Gewässerraumplan legt zusammen mit der Bauordnung den Gewässerraum nach Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991[1] über den Schutz der Gewässer als flächige Überlagerung (Korridor) fest.

Artikel 41 *Gewässerraum*
1 *Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts[2]. Diese Bestimmungen gelten sowohl für baubewilligungspflichtige als auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen.*
2 (aufgehoben)
3 (aufgehoben)
4 (aufgehoben)

Artikel 92 Änderung von Vorschriften
1 (unverändert)
2 (unverändert)
3 (unverändert)
4 (neu) Die Gewässerraumvorschriften und Gewässerraumfestlegungen in bestehenden Überbauungsordnungen werden mit dem Inkrafttreten des Gewässerraumplans gemäss Artikel 2 Absatz 4 aufgehoben, soweit sie in diesem festgelegt werden.

II.
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[1] Gewässerschutzgesetz (GSchG); SR 814.20
[2] namentlich Art. 36a ff. GSchG (SR 814.20), Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201), Art. 11 BauG (BSG 721.0), Art. 16 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 48 des Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und Art. 39 f. der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)

Entwurf

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

– Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

– Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aque dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

– Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Entwurf

Abstimmungsergebnis im Stadtrat

x Ja
x Nein
x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom ...

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen den Erlass des Gewässerraumplans und die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Gewässerraumplan.

Der Stadtratspräsident:
Kurt Rüegsegger

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Vorlage «Gewässerraumplan: Erlass des Gewässerraumplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern 7

Telefon: 031 321 70 10
E-Mail: stadtplanungsamt@bern.ch

Die Geschäftsunterlagen inklusive des Gewässerraumplans mit den Detailplänen können 30 Tage vor und nach der Abstimmung im Erlacherhof, Junkerngasse 47, eingesehen werden.